

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 30.04.2013

Politische Beamte in der Bayerischen Staatsregierung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beamte seit 1998 vor ihrer Tätigkeit in Ministerien oder in Behörden des Freistaats in der Landesleitung der CSU, der FDP, der SPD oder der Grünen tätig waren, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Staatsministerien und
 - b) der Besoldung dieser Dienstposten?
2. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beamte seit 1998 im Laufe ihrer Tätigkeit in Ministerien oder in Behörden des Freistaats beurlaubt wurden, um in der Landesleitung der CSU, der FDP, der SPD oder der Grünen tätig zu werden, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Staatsministerien und
 - b) der ursprünglichen Besoldung dieser Dienstposten?
3. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beamte seit 1998 im Laufe ihrer Tätigkeit in Ministerien oder in Behörden des Freistaats beurlaubt wurden, um in den Landtagsfraktionen von CSU, FDP, SPD oder Grüne tätig zu werden, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Staatsministerien und
 - b) der ursprünglichen Besoldung dieser Dienstposten?
4. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Beamte des Freistaats Bayern seit 1998 als sogenannte politische Beamte Posten bei Bundesministerien antraten, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Jahren und
 - b) den abgebenden Ministerien?
5. Bei welchen Personalentscheidungen zu herausgehobenen Posten hat der Koalitionsausschuss seit 2008 Entscheidungen zur Besetzung von entsprechenden Posten getroffen, aufgeschlüsselt nach:
 - a) den einzelnen Posten,
 - b) den Koalitionsparteien, die jeweils vorschlagsberechtigt waren, und
 - c) den Stellungnahmen der zuständigen Personalvertretungen zu diesen Personalentscheidungen?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen**
vom 03.06.2013

Allgemeines:

Einstellungen, Ernennungen und Beförderungen im bayerischen Staatsdienst erfolgen gemäß dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 94 ff. Bayerische Verfassung (BV)) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Vortätigkeiten bei politischen Parteien sind insoweit irrelevant und im Rahmen des Leistungsprinzips neutral zu bewerten.

Umgekehrt sind Parteien jedoch aufgrund ihrer Stellung und verfassungsrechtlichen Verankerung in Art. 21 GG besonders geschützt. Das Bundesverfassungsgericht hat ihnen den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution zugesprochen. In diesem Zusammenhang ist die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn für Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags sowie insbesondere bei Parteien oder Wählervereinigungen oder bei kommunalen Vertretungskörperschaften bzw. bei kommunalen Spitzenverbänden nicht nur als öffentlichen besonderen Belangen dienend anerkannt, sondern auch verfassungsrechtlich legitimiert.

Eine gesetzliche Regelung, welche die verfassungsrechtlich gebotene Unterstützung der politischen Parteien zum Ausdruck bringt, findet sich in Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG). Dort wird die Anerkennung der Tätigkeiten von beurlaubten Beamtinnen und Beamten bis zu einer Dauer von zehn Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit geregelt. Von dieser Regelung profitiert u. a. auch die Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen Landtag.

Vergleichbare gesetzliche Regelungen finden sich im Beamten- und Laufbahnrecht des Bundes und aller übrigen Länder. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG stellt insoweit keine bayerische Besonderheit dar.

Im Gegensatz zum Bund und zu allen übrigen Ländern besteht in Bayern das Institut des politischen Beamten nicht. Der bayerische Gesetzgeber hat auf die Einführung des politischen Beamten i. S. v. § 30 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bewusst verzichtet.

Politische Beamte unterscheiden sich von anderen Beamten dadurch, dass sie nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kön-

nen, weil sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Das Institut des politischen Beamten steht in einem gewissen Widerspruch zu den Kernprinzipien des Berufsbeamtentums, insbesondere dem Leistungs- und dem Lebenszeitprinzip. Im Lichte von Art. 95 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Verfassung (BV) hat es deshalb unter der Geltung der BV vom 1. Dezember 1946 nie politische Beamte in Bayern gegeben.

Zu 1. a) und b), 2. und 3. a) und b):

Daten über die Zahl von Beamtinnen und Beamten aller Ministerien und Behörden des Freistaats Bayern, die seit 1998 bei Landesleitungen oder Landtagsfraktionen der CSU, der FDP, der SPD oder der Grünen tätig waren, liegen nicht vor. Die Ermittlung wäre nur mit einem erheblichen und unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich. Die entsprechenden Daten könnten nur teilweise EDV-unterstützt ermittelt werden. Eine zahlenmäßige Datenbasis würde sich frühestens ab dem Jahr 2005 ermitteln lassen. Seit diesem Zeitpunkt ist über alle Ressortgrenzen hinweg das einheitliche Abrechnungsverfahren VIVA im Einsatz. Systemtechnisch lässt sich dabei jedoch nur ermitteln, ob Beamtinnen oder Beamten Sonderurlaub unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn gewährt wurde. Die Speicherung eines „Beurlaubungsziels“ ist technisch zwar möglich, aber verfahrenstechnisch nicht zwingend vorgeschrieben, sodass eine technische Auswertung hier nicht zu einem aussagekräftigen Bild führen kann. Vielmehr wäre die Heranziehung sämtlicher Personalakten notwendig, um die von der Frage erfassten Fälle zutreffend zu quantifizieren. Für die Zeit vor 2005 gilt dies entsprechend mit der weiteren Einschränkung, dass bis dahin in jedem Ressort zum Teil andere Personalverwaltungsprogramme im Einsatz waren und auch hier die Speicherung von „Beurlaubungszielen“ unterschiedlich gehandhabt wurde. Auch für diese Zeit ließen sich zuverlässige Daten nur durch einen vollständigen „Aktentwurf“ ermitteln.

Im Zusammenhang mit Frage 1 wird noch darauf hingewiesen, dass Informationen über frühere Tätigkeiten – soweit diese nicht Voraussetzung für den Qualifikationserwerb sind – nicht im engen inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen und somit elektronisch nicht gespeichert werden müssen.

Zu 4. a) und b):

Wechsel von Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern zum Bund erfolgen grundsätzlich im Wege der Versetzung (§ 15 BeamtStG) oder durch Ernennung beim neuen Dienstherrn, mit der Folge der Entlassung kraft Gesetzes beim Freistaat Bayern (§ 22 Abs. 2 BeamtStG).

Die Versetzung zum neuen Dienstherrn erfolgt dabei in dem Amt, das die Beamtin/der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung beim Freistaat Bayern bekleidet. Ob in der Folge (durch den neuen Dienstherrn) ein höheres statusrechtliches Amt übertragen wird bzw. welches Amt im konkret-funkti-

onellen Sinne die Beamtin/der Beamte beim neuen Dienstherrn bekleiden soll, entzieht sich im Regelfall der Einsichtsmöglichkeit des Freistaat Bayern.

Die Zahl der Versetzungen zum Bund bzw. der Übernahmen in den Bundesdienst durch Ernennung bezogen auf alle Behörden des Freistaats Bayern lässt sich ohne erheblichen und unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nicht ermitteln. Die Zuständigkeit für die Versetzung hängt an der Ernennungszuständigkeit (Art. 18 BayBG). Nachrichtlich werden nachfolgend die Zahlen für Beamtinnen und Beamte an den obersten Dienstbehörden der Besoldungsgruppen A 16 und höher dargestellt, die der Staatsregierung im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit bekannt sind. Ab 01.01.2011 wurde im Rahmen des Neuen Dienstrecht Bayern die Zuständigkeit für Versetzungen auch für die der Ernennungszuständigkeit der Staatsregierung unterliegenden Beamtinnen und Beamten auf die jeweiligen Ressortminister delegiert (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

Für die Jahre 2005 bis 2010 konnten folgende Zahlen ermittelt werden:

Versetzungen	Entlassungen (kraft Gesetzes)
7	3

Aufgrund der geringen Zahl der Fälle kann eine genauere Aufschlüsselung auf Zeitpunkt, bisherige Dienststelle bzw. neue Dienststelle aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie mit Blick auf das Personalgeheimnis nicht erfolgen, da ansonsten die Rückschlussmöglichkeit auf die betroffenen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu 5. a)–c):

Entscheidungen über die Besetzung von herausgehobenen Dienstposten trifft im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit (Art. 18 BayBG) die Bayerische Staatsregierung. Danach ernennt die Staatsregierung die Beamtinnen und Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBG).

Soweit gemäß der Koalitionsvereinbarung zwischen den Regierungsparteien eine Behandlung von herausgehobenen Personalentscheidungen im Koalitionsausschuss vorgesehen ist, handelt es sich dabei nicht um Entscheidungen im Sinne der Ernennungszuständigkeit der Bayerischen Staatsregierung. Dem Koalitionsausschuss steht insoweit keine Entscheidungsbefugnis im rechtlichen Sinne zu, sondern nur die Aufgabe regierungsinterner Willensbildung.

Die Beteiligung von Personalvertretungen ist, soweit die Ernennungszuständigkeit der Bayerischen Staatsregierung gegeben ist, nicht vorgesehen. Die Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) sind insoweit nicht einschlägig.